



**dbb nrw**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

nordrhein-  
westfalen

dbb nrw beamtenbund und tarifunion Postfach 32 02 46 40417 Düsseldorf

Finanzministerium NRW

40190 Düsseldorf

Gartenstraße 22  
D-40479 Düsseldorf

Telefon 0211.491583-0  
Telefax 0211.491583-10  
post@dbb-nrw.de  
www.dbb-nrw.de

5. Dezember 2006  
4/rt

## **Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Ihr Schreiben vom 15. November 1006 - B 2100 - 114 - IV 2 -**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1.) Grundsätzliches**

Der seit dem 1. Oktober 2005 für die Beschäftigten in den Kommunen geltende TVöD sieht die Möglichkeit vor, dass ab dem 1. Januar 2007 Leistungsprämien, Leistungszulagen und Erfolgsprämien gewährt werden können. Hierfür steht ab dem 1. Januar 2007 ein „Entgelttopf“ zur Verfügung, der circa 1 % eines Jahreseinkommens der Tarifbeschäftigten ausmacht.

Da die jeweiligen örtlichen Regelungen in Dienst- und Betriebsvereinbarungen festgelegt werden müssen, sind Dienststellen und Personalräte seit über einem Jahr dabei, sich über die örtliche Umsetzung in der jeweiligen Kommune zu verständigen. Sowohl der dbb nrw als auch die kommunalen Dienstherren und Arbeitgeber sind sehr schnell zu der Feststellung gelangt, dass die Einführung eines derartigen neuen Systems nur funktionieren wird, wenn neben den Tarifbeschäftigten auch die Beamtinnen und Beamten gleichermaßen einbezogen werden können. Dies hängt damit zusammen, dass der Tarifvertrag die Vergabe von Prämien und Zulagen an Gruppen von Beschäftigten vorsieht und weiter damit, dass

Stadtsparkasse Düsseldorf  
Konto 10022580  
BLZ 300 501 10  
Postbank Köln  
Konto 18745-505  
BLZ 370 100 50

zahlreiche Führungskräfte, die letztlich über die Vergabe zu entscheiden haben werden, sich in einem Beamtenverhältnis befinden. Nach unserer Auffassung wird die Einführung der Leistungsbezahlung in den Kommunen scheitern, wenn die Beamtinnen und Beamten nicht gleichermaßen und in vergleichbarer Höhe wie die Tarifbeschäftigten Zugang zu Leistungsprämien bzw. -zulagen haben.

Der dbb nrw fordert daher nachdrücklich die **Einführung von Leistungszulagen und -prämien im Beamtenbereich**, die sowohl von der Struktur her als auch von der Höhe her mit den Vorgaben des § 18 TVöD übereinstimmen. Der dbb nrw möchte an dieser Stelle deutlich darauf hinweisen, dass eine solche beamtenrechtliche Regelung auch die Verpflichtung der Dienststellen beinhalten muss - unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage - entsprechende Zahlungen zu erbringen.

Die Bundesländer haben im Rahmen der Föderalismusreform darauf gedrängt, die Kompetenz für Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht zu erhalten.

Der dbb nrw kann es in keiner Weise nachvollziehen, dass die Landesregierung nur die bisherige Leistungsprämien- und -zulagenverordnung nachbessert, die ausschließlich auf Bundesrecht beruht.

Es wäre ein mutiger Schritt des Landes gewesen, von der eigenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen und Regelungen zu schaffen, die mit dem § 18 TVöD vergleichbar wären und/oder die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen für den Beamtenbereich auf der Bundesebene berücksichtigen würden.

Der dbb nrw weist an dieser Stelle auch noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Praxis im Landesdienst seit 2001 nicht zur Anwendung gekommen ist, weil Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt wurden. Diese Mittel für die Leistungsbezahlung sind aber von den Beamtinnen und Beamten bereits seit 1997 erbracht und eingespart worden, da seit diesem Jahr eine neue Besoldungstabelle verabschiedet wurde, die erhebliche Besoldungskürzungen mit sich brachte. Die Kürzungen sollten u. a. dazu dienen, Geld für die Leistungsbezahlung zur Verfügung zu stellen. Der dbb nrw fordert die Landesregierung daher eindringlich auf, endlich auch die **Landesbeamtinnen und -beamten** an ihren selbst angesparten Mitteln insoweit partizipieren zu lassen, als entsprechende Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien und -zulagen bereitgestellt